

364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

13. 1. 1961

Regierungsvorlage**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE AN-
ERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE**

vom 10. Juni 1958.

Artikel I.

(1) Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländische anzusehen sind.

(2) Unter „Schiedssprüchen“ sind nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichtes, dem sich die Parteien unterworfen haben, zu verstehen.

(3) Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beitrifft oder dessen Ausdehnung gemäß Artikel X notifiziert, kann gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Er kann auch erklären, daß er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

Artikel II.

(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des

Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

(2) Unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

(3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, daß die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

Artikel III.

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und läßt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu, sofern die in den folgenden Artikeln festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, darf weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

Artikel IV.

(1) Zur Anerkennung und Vollstreckung, die im vorangehenden Artikel erwähnt wird, ist erforderlich, daß die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag vorlegt:

- a) die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist,
- b) die Urschrift der Vereinbarung im Sinne des Artikels II oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist.

(2) Ist der Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache des Landes abgefaßt, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die seine Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, eine Übersetzung der erwähnten Urkunden in diese Sprache beizubringen. Die Übersetzung muß von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

Artikel V.

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt,

- a) daß die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hiezu nicht fähig waren, oder daß die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder
- b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können, oder
- c) daß der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden, oder
- d) daß die Bildung des Schiedsgerichtes oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat, oder
- e) daß der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder daß er

von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt,

- a) daß der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann, oder
- b) daß die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.

Artikel VI.

Ist bei der Behörde, die im Sinne des Artikels V Absatz 1 Buchstabe e zuständig ist, ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, so kann die Behörde, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, aussetzen; sie kann aber auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der anderen Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit mehrseitiger oder zweiseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt und nehmen keiner beteiligten Partei das Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen.

(2) Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß außer Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

Artikel VIII.

(1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ist oder später

wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunde ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel IX.

(1) Alle im Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel X.

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

(2) Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation ausgedehnt werden; die Ausdehnung wird am neunzigsten Tage, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist, oder, sofern dieses Übereinkommen für den in Betracht kommenden Staat später in Kraft tritt, erst in diesem Zeitpunkt wirksam.

(3) Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt nicht ausgedehnt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die Möglichkeit erwägen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Übereinkommen auf sie auszudehnen, und zwar mit Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, falls eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

Artikel XI.

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Einheitsstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beziehen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;

b) hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis der Gliedstaaten

oder Provinzen beziehen, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung des Bundes nicht gehalten sind, Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung zu treffen, ist die Bundesregierung verpflichtet, die in Betracht kommenden Artikel den zuständigen Behörden der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis zu bringen;

c) ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übermittelt auf das ihm von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugeleitete Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechtes und der Übung innerhalb des Bundes und seiner Gliedstaaten oder Provinzen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Übereinkommens, aus der insbesondere hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder andere Maßnahmen wirksam geworden sind.

Artikel XII.

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XIII.

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, wirksam.

(2) Jeder Staat, der gemäß Artikel X eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, kann später jederzeit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, daß die Ausdehnung des Übereinkommens auf das in Betracht kommende Gebiet ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, ihre Wirkung verlieren soll.

(3) Dieses Übereinkommen bleibt auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet worden ist, bevor die Kündigung wirksam wird.

Artikel XIV.

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur insoweit auf dieses Übereinkommen berufen, als er selbst verpflichtet ist, es anzuwenden.

Artikel XV.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel VIII bezeichneten Staaten:

- a) die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäß Artikel VIII;
- b) die Beitrittserklärungen gemäß Artikel IX;
- c) die Erklärungen und Notifikationen gemäß den Artikeln I, X und XI;
- d) den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel XII in Kraft tritt;
- e) die Kündigungen und Notifikationen gemäß Artikel XIII.

Artikel XVI.

(1) Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer

Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in dem Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.

Vorbehalt:

Die Republik Österreich wird das Übereinkommen gemäß seinem Artikel I Abs. 3, 1. Satz, nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Die Zunahme des internationalen Warenaustausches und des internationalen Reiseverkehrs in den Jahren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und die zunehmende Zahl der sich hieraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten ließen das Bedürfnis wach werden, im Interesse einer möglichst raschen Bereinigung privatrechtlicher Streitfälle neue Wege zu beschreiten. Eine Lösung dieses Problems sah man in der Möglichkeit, sich mehr als bisher der Schiedsgerichtsbarkeit (das heißt der Übertragung der Entscheidungsgewalt durch die Streitparteien auf Schiedsrichter, die nicht vom Staat eingesetzt sind) zu bedienen. Um zu erreichen, daß die Schiedsverträge und die im Schiedsverfahren ergehenden Schiedssprüche nicht nur im dem Land, nach dessen Verfahrensvorschriften das Schiedsgericht vorgegangen ist, sondern auch in anderen Staaten anerkannt beziehungsweise vollstreckt werden, war der Abschluß entsprechender internationaler Vereinbarungen nötig.

Es wurden daher das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 20. September 1923 (im folgenden als „Genfer Protokoll“ bezeichnet) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (im folgenden als „Genfer Abkommen“ bezeichnet) ausgearbeitet. Österreich hat die Ratifikationsurkunden zu diesen Abkommen 1928 (BGBl. Nr. 57/1928) beziehungsweise 1930 (BGBl. Nr. 343/1930) hinterlegt.

Die in diesen Abkommen enthaltenen weitgehenden Beschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit sowie gewisse Unklarheiten in der Formulierung veranlaßten jedoch bereits im Jahre 1935 das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, neue Studien auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit einzuleiten, die nach einer kriegsbedingten Unterbrechung die Grundlage für einschlägige Arbeiten des Europarates gebildet haben. Zieht man in Betracht, daß auch die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sich mit die Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Arbeiten beschäftigt, so macht dies die Bedeutung dieser

Rechtsinstitute im modernen internationalen Wirtschaftsleben hinlänglich deutlich.

Über diese regionalen Bestrebungen hinaus geht jedoch das aus der Anlage ersichtliche „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ vom 10. Juni 1958. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat auf Anregung der Internationalen Handelskammer mit Resolution vom 6. April 1954 beschlossen, durch ein Expertenkomitee einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, der dann von einer Konferenz in New York unter Beteiligung von 45 Staaten im Jahre 1958 beraten, in seine endgültige Fassung gebracht und am 10. Juni 1958 angenommen worden ist. An der Konferenz nahm auch eine österreichische Delegation teil, die die Berücksichtigung der von den zuständigen österreichischen Stellen angeregten Änderungen des Übereinkommensentwurfes in einer Reihe von Punkten erreichen konnte. Das Übereinkommen stand bis 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung offen; 25 Staaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es ist am 7. Juni 1959 gemäß seinem Art. XII Abs. 1 in Kraft getreten. Dem Übereinkommen gehören derzeit an: Die CSSR, Frankreich, Israel, Marokko, die Vereinigte Arabische Republik, Kambodscha, Thailand, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die UdSSR und Indien.

Die österreichische Delegation hat seinerzeit lediglich die Schlußakte der Konferenz, nicht aber das Übereinkommen unterzeichnet.

Für einen Beitritt Österreichs spricht die Tatsache, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens gemäß Art. I wesentlich weiter gezogen ist als bei den beiden Genfer Abkommen. Damit wird einer der wesentlichen Mängel der beiden genannten Abkommen beseitigt. Außerdem besteht die begründete Hoffnung, daß die Zahl der Mitgliedstaaten des Übereinkommens wesentlich größer sein wird, als dies bei den beiden Genfer Abkommen der Fall war. Insbesondere ist mit der Ratifikation des Übereinkommens oder mit dem Beitritt zu demselben durch eine Reihe nach dem Zweiten Weltkrieg entstandener Staaten zu rechnen. Gerade auf

diese durch die Erlangung ihrer Unabhängigkeit für Österreich im größeren Maße als bisher zugänglich gewordenen Märkte richten sich aber die besonderen Bemühungen der österreichischen Exportwirtschaft; es ist aber wichtig, gerade in den individuellen rechtlichen Beziehungen zu Staaten, deren Rechtsprechung noch nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann und deren Rechtssystem von dem unseren oft sehr verschieden ist, die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit möglichst weitgehend zur Verfügung zu haben.

Besonderer Teil.

Im einzelnen ist zum Übereinkommen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Abs. 1 behandelt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens; danach ist es auf Schiedssprüche anzuwenden,

1. die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Staates ergangen sind, in dem sie geltend gemacht werden (Satz 1); dieser andere Staat muß kein Vertragsstaat sein (siehe hiezu die Ausführungen zu Abs. 3);

2. die zwar in dem Staat, in dem sie vollstreckt werden sollen, ergangen sind, aber dort nicht als inländische angesehen werden (Satz 2); dies ist in manchen Rechtsordnungen zum Beispiel dann der Fall, wenn auf das schiedsrichterliche Verfahren ausländisches Recht angewendet worden ist. Hiedurch wird vermieden, daß der Schiedsspruch in dem Staat, in dem er erlassen worden ist, weder nach dem Übereinkommen noch nach dem nationalen Recht vollstreckt werden kann.

Wie sich aus Abs. 1 ergibt, kommen als Parteien nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen in Betracht. Mangels einer Einschränkung können daher auch juristische Personen des öffentlichen Rechtes, somit gegebenenfalls auch der Staat, Partei sein. Es muß sich allerdings um Rechtsstreitigkeiten des Privatrechtes handeln, wie aus Art II Abs. 1 erschlossen werden kann.

Die Bestimmung des Genfer Abkommens, nach der die Parteien des Schiedsverfahrens der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten unterstehen müssen (siehe Art. 1 Abs. 1), ist weggefallen.

Abs. 2 stellt klar, daß es für die Anwendung des Übereinkommens gleichgültig ist, ob der Schiedsspruch von einem für den einzelnen Fall gebildeten Schiedsgericht oder einem ständigen Schiedsgericht erlassen worden ist.

Abs. 3 läßt zwei Vorbehalte zu:

1. Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche an-

wenden wird, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind (Satz 1); von dieser Möglichkeit der Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches (Abs. 1 Satz 1) ist deshalb Gebrauch zu machen, weil eine völkerrechtliche Verpflichtung, auch die Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, die in einem Nicht-Vertragsstaat ergangen sind, solchen Staaten den Anreiz nimmt, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Jeder Vertragsstaat kann ferner erklären, daß er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus **Handelssachen** anwenden werde. Hierbei ist die Frage, ob es sich um eine Handelssache handelt, nach dem innerstaatlichen Recht des erklärenden Staates zu beurteilen (Satz 2). Die Möglichkeit dieses Vorbehalts wurde im Interesse derjenigen Staaten im Übereinkommen aufgenommen, nach deren innerstaatlichem Recht das Schiedsverfahren lediglich in Handelssachen zulässig ist. Da dies im österreichischen Recht nicht der Fall ist (§ 577 Abs. 1 ZPO), kann von der Geltendmachung dieses Vorbehaltes abgesehen werden. Zu bemerken ist ferner, daß ein solcher Vorbehalt bereits dem Genfer Protokoll (Z. 1 Abs. 2) und damit dem Genfer Abkommen bekannt ist, daß Österreich aber auch in diesem Zusammenhang keinen Gebrauch davon gemacht hat. Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Übereinkommen in erster Linie für den internationalen Handelsverkehr von Interesse ist, hätte dieser Vorbehalt auch keine größere praktische Bedeutung.

Zu Art. II:

Abs. 1 enthält die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Schiedsvereinbarungen in privatrechtlichen Angelegenheiten unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen, und zwar:

1. Die Vereinbarung muß eine schriftliche sein (so auch § 577 Abs. 3 ZPO); im Genfer Protokoll dagegen ist diese Frage offen-geblieben;

2. die Streitigkeiten müssen sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben (so auch § 577 Abs. 2 ZPO);

3. der Gegenstand des Streites muß auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden können; eine Verletzung dieses Grundsatzes stellt nicht nur einen Fall eines auf Antrag zu beachtenden Versagungsgrundes (Art. V Abs. 1 Buchstabe a), sondern auch einen besonderen von Amts wegen zu prüfenden Versagungsgrund (Art V Abs. 2 Buchstabe a) dar.

Die Schiedsvereinbarung kann sich nicht nur auf bereits entstandene Streitigkeiten, sondern auch auf erst künftig entstehende Streitigkeiten beziehen (ebenso das Genfer Protokoll und § 577 Abs. 2 ZPO).

Die Voraussetzung des Genfer Protokolls, daß die Parteien der Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten unterworfen sind (siehe Z. 1 Abs. 1), die Auslegungsschwierigkeiten verursacht hat, ist damit weggefallen.

Abs. 2 definiert, was unter einer „schriftlichen Vereinbarung“ im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist. Danach genügt für die Schriftlichkeit der Wechsel von Briefen oder Telegrammen, womit einem Bedürfnis der Praxis entgegengekommen wird; nicht ausreichend dagegen wäre die schriftliche Erklärung einer Partei bei mündlicher Zustimmung der anderen oder die schriftliche Bestätigung einer mündlich getroffenen Abrede durch eine Partei.

Aus Abs. 2 ergibt sich ferner, daß eine Schiedsvereinbarung im Sinne des Übereinkommens entweder ein selbständiger Vertrag („Schiedsabrede“) oder eine „Schiedsklausel“ in einem Vertrag, zum Beispiel in einem Kaufvertrag, sein kann.

Abs. 3 behandelt die Wirkungen der Schiedsvereinbarung, sofern eine Partei wegen des Streitgegenstandes, der unter die Schiedsvereinbarung fällt, ein staatliches Gericht eines Vertragsstaates anruft. In einem solchen Fall hat das staatliche Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das Schiedsverfahren zu verweisen, sofern nicht die Schiedsvereinbarung unwirksam, hinfällig oder unerfüllbar ist (ähnlich Z. 4 des Genfer Protokolls).

In welcher Art dieses „Verweisen“ der Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren auszusprechen ist, bleibt der lex fori des angerufenen Gerichts überlassen. Danach wird nach der herrschenden Rechtsprechung der österreichischen Gerichte die Rechtssache wegen (sachlicher) Unzuständigkeit mit Beschluß zurückzuweisen sein (§ 261 ZPO).

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Schiedssprüche im Rahmen dieses Übereinkommens anzuerkennen und zu vollstrecken (Satz 1). Das Verfahren richtet sich hiebei — soweit in dem Übereinkommen keine besondere Regelung enthalten ist, was als selbstverständlich hier nicht gesagt wird — nach dem Recht des Staates, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll (lex fori); es darf insbesondere nicht wesentlich strenger oder teurer sein (Satz 2) als das Verfahren, betreffend die Vollstreckung inländischer Schiedssprüche. Dadurch soll verhindert werden, daß durch wesentliche Erschwerungen, überhöhte Gebühren oder Kosten, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die unter das Übereinkommen fallen, vereitelt werden.

Daß außer den Schiedssprüchen auch Schiedsvergleiche (§ 1 Z. 16 EO) als Titel anerkannt werden, hat sich auf der New Yorker Staatenkonferenz nicht erreichen lassen, da der Schiedsvergleich nur wenigen Rechtsordnungen bekannt ist. Sind daher Parteien vor einem Schiedsgericht vergleichsbereit und läßt sich voraussehen, daß der Titel im Ausland vollstreckt werden müßte, so wird es sich empfehlen, daß kein Vergleich geschlossen wird, sondern daß über die Streitpunkte, über die sich die Parteien geeinigt haben, ein formeller Schiedsspruch ergeht. Diese Vorgangsweise entspricht auch der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (Art. 22).

Zu Art. IV:

Im Gegensatz zum Genfer Abkommen (Art. 4) ist nach dem vorliegenden Übereinkommen der betreibende Gläubiger nicht mehr gehalten, bestimmte materielle Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs nachzuweisen. Der betreibende Gläubiger hat seinem Antrag lediglich den Schiedsspruch und die Schiedsvereinbarung anzuschließen (Abs. 1 Buchstabe a und b).

Der Schiedsspruch und die Schiedsvereinbarung können sowohl in Urschrift als auch in Abschrift vorgelegt werden. In letzterem Fall muß die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift jedoch ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Außerdem muß der Schiedsspruch selbst gehörig beglaubigt sein. Die Frage, was unter einer „ordnungsgemäßen“ Beglaubigung einer Abschrift sowie unter einer „gehörigen“ Beglaubigung einer Urschrift zu verstehen ist, ist im Übereinkommen nicht geregelt. Dies wird vom Vollstreckungsgericht nach der lex fori zu beurteilen sein, wobei allenfalls bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen, betreffend Beglaubigungserleichterungen, zu beachten sein werden.

Wenn auch das Übereinkommen die Frage offenläßt, welche Behörde die Beglaubigung vorzunehmen hat, so wird doch zweckmäßigerweise zur Vermeidung allfälliger Schwierigkeiten die Beglaubigung der Urschrift des Schiedsspruches sowie allfälliger Abschriften des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung bis zur diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Staates durchzuführen sein, dessen Gerichte um die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches ersucht werden, soweit nicht in Verträgen Erleichterungen festgesetzt sind.

Abs. 2 behandelt die Frage der Übersetzung, sofern die im Abs. 1 genannten Urkunden nicht in der amtlichen Sprache des Vollstreckungsstaates abgefaßt sind.

Offengeblieben ist die Frage, welchem Staat der amtliche oder beedete Übersetzer sowie die

diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde angehören muß (Staat, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, in dem er vollstreckt werden soll oder auch ein dritter Staat). Zweckmäßigerweise wird hier die Übersetzung von einem Übersetzer beziehungsweise einer diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde des Staates zu beglaubigen sein, in dem sie verwendet werden soll.

Zu Art. V:

Dieser Artikel enthält den Katalog der Versagungsgründe für die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches.

Abs. 1 enthält die Versagungsgründe, die nur zu berücksichtigen sind, wenn sie von der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, behauptet und bewiesen werden.

Zu Abs. 1 Buchstabe a: Danach liegt ein Versagungsgrund vor, wenn den Parteien die Fähigkeit zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung gefehlt hat. Hiefür ist das Personalstatut jeder Partei maßgebend; dies ist je nach der *lex fori* das Recht des Heimatstaates (*lex patriae*) oder das Recht des Wohnsitzstaates (*lex domicilii*).

Ein Versagungsgrund liegt ferner vor, wenn die Schiedsvereinbarung ungültig ist, wobei im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a des Genfer Abkommens, der diese Frage offenläßt, ausdrücklich gesagt wird, nach welchem Recht sich die Gültigkeit der Vereinbarung beurteilt (Rechtswahl, mangels einer solchen Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist).

Zu Buchstabe b: Dieser Versagungsgrund betrifft die Beeinträchtigung oder die Versagung des rechtlichen Gehörs; er geht auf Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b des Genfer Abkommens zurück. Es ist hiebei an die Unterlassung der Ladung oder nicht rechtzeitige Verständigung des im Schiedsverfahren Beklagten vom Verhandlungstermin zu denken; weiters an den Fall, daß der Verpflichtete in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und die Verständigung von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht seinem gesetzlichen Vertreter, sondern ihm persönlich zugegangen ist.

Zu Buchstabe c: Dieser behandelt, wie Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c des Genfer Abkommens, den Versagungsgrund der Überschreitung der Zuständigkeit durch das Schiedsgericht. Er ist jedoch gegenüber dem Genfer Abkommen insofern abgeschwächt, als nunmehr wenigstens der Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden kann, der durch die Schiedsvereinbarung gedeckt ist, wenn dieser Teil aus dem Schiedsspruch abgesondert werden kann. Dadurch wird vermieden, daß einem Schiedsspruch nur deshalb die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden muß, weil in ihm zum Beispiel über

Nebenansprüche entschieden worden ist, obwohl die Schiedsvereinbarung das Schiedsgericht ausdrücklich nur zur Entscheidung über den Hauptanspruch ermächtigt hat.

Zu Buchstabe d: Dieser Versagungsgrund betrifft die nicht ordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichtes sowie das nicht ordnungsgemäß durchgeführte schiedsrichterliche Verfahren; er ähnelt hiemit Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c des Genfer Abkommens. Die Frage, ob das Schiedsgericht ordnungsgemäß gebildet war sowie ob das schiedsrichterliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, ist in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien, mangels einer solchen nach dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattgefunden hat, zu beurteilen. Damit werden die Auslegungsschwierigkeiten des Genfer Abkommens vermieden, nach dem beide Rechtsquellen (Parteiwille und die auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechtsvorschriften) nebeneinander die Beurteilungsgrundlage bilden.

Zu Buchstabe e: Hiernach kann der Verpflichtete geltend machen, daß der Schiedsspruch noch nicht oder nicht mehr wirksam ist.

Der Versagungsgrund, daß der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist, entspricht Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d des Genfer Abkommens, wonach der Schiedsspruch eine „endgültige“ Entscheidung darstellen muß. Während es sich jedoch beim Genfer Abkommen um eine positive Voraussetzung handelt, die der betreibende Gläubiger nachzuweisen hat, ist hier der Versagungsgrund, wie bei den anderen Fällen des Abs. 1, nur auf Einrede des Verpflichteten, der auch die Beweislast trägt, beachtlich. Außerdem kommt es nicht darauf an, daß der Schiedsspruch „endgültig“ geworden ist, was zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat; so wurde zum Teil im ausländischen Schrifttum und in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß der Schiedsspruch in dem Staat, in dem er ergangen ist, bereits vollstreckbar erklärt sein muß, bevor er im Vollstreckungsstaat vollstreckt werden kann (sogenanntes doppeltes Exequatur); nach der Fassung des Übereinkommens dagegen muß er abstrakt vollstreckungsfähig geworden sein. Dies ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn die gewährte Leistungsfrist noch nicht abgelaufen oder ein Rechtsmittel an eine etwa vorgesehene zweite schiedsrichterliche Instanz eingelegt worden ist.

Ein Versagungsgrund ist auch gegeben, wenn der Schiedsspruch wieder aufgehoben worden ist; dies entspricht Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a des Genfer Abkommens. Darüber hinaus jedoch bildet es bereits einen Versagungsgrund, daß der Schiedsspruch in seiner Wirkung einstweilen gehemmt ist, das heißt, die abstrakte Vollstreckungsfähigkeit zeitweilig verloren hat.

Die Aufhebung oder einstweilige Hemmung der Wirkung des Schiedsspruches muß von der zuständigen Behörde ausgesprochen worden sein; international zuständig hierzu ist im Sinne des Übereinkommens die Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist.

Zu Abs. 2: Dieser enthält die von Amts wegen wahrzunehmenden Versagungsgründe.

Zu Buchstabe a: Wie schon nach Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b des Genfer Abkommens liegt ein Versagungsgrund vor, wenn der Gegenstand des Streites nach dem Rechte des Vollstreckungslandes nicht auf schiedsrichterliche Weise geregelt werden kann.

Zu Buchstabe b: Dieser enthält, wie heute grundsätzlich jeder Vollstreckungsvertrag, den Versagungsgrund des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*); so auch Art. 1 Abs. 2 Buchstabe e des Genfer Abkommens.

Zu Art. VI:

Ist der Schiedsspruch zwar nicht aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt (siehe Art. V Abs. 1 Buchstabe e), ist aber bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Aufhebung oder Hemmung gestellt worden, so hat das Vollstreckungsgericht die Wahl, den Schiedsspruch trotzdem zu vollstrecken oder die Entscheidung hierüber auszusetzen, und zwar entweder ohne weiteres oder auf Antrag des betreffenden Gläubigers erst nach vorheriger Sicherheitsleistung durch den Verpflichteten. Da ein Aussetzen der Entscheidung über die Bewilligung der Exekution der Exekutionsordnung fremd ist, wird in einem solchen Fall der Exekutionsantrag abzuweisen beziehungsweise dem Widerspruch Folge zu geben sein.

Diese Regelung stellt eine Verbesserung gegenüber der Regelung des Art. 3 des Genfer Abkommens dar, wonach es schon genügt, die Berechtigung zu einer gerichtlichen Anfechtung darzutun, und außerdem der Richter nach seinem Ermessen die Anerkennung und Vollstreckung versagen konnte.

Zu Art. VII:

Dieser regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen mehrseitigen oder zweiseitigen Verträgen, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, und zwar dahingehend, daß letztere grundsätzlich unberührt bleiben und die Beteiligten sich daher auch auf einen solchen Vertrag berufen können (Abs. 1).

Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche treten hingegen zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und

in dem Ausmaß außer Kraft, in dem das Übereinkommen für sie verbindlich wird (Abs. 2).

Bestimmungen zweiseitiger Verträge im Sinne des Abs. 1 sind zum Beispiel:

Artikel 5 des Vertrages vom 15. März 1927, BGBl. Nr. 76/1929, zwischen Österreich und der Schweiz über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;

Artikel 11 des Vertrages vom 17. Oktober 1955, BGBl. Nr. 193/1956, über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

Artikel 12 des Vertrages vom 6. Juni 1959, BGBl. Nr. 105/1960, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens nehmen ferner keiner beteiligten Partei das Recht, die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches auf Grund der innerstaatlichen Vorschriften des Vollstreckungsstaates zu verlangen (Abs. 1 2. Halbsatz; ebenso Art. 5 des Genfer Abkommens).

Zu Art. VIII:

Abs. 1 enthält die näheren Bestimmungen darüber, welche Staaten berechtigt sein sollen, das Übereinkommen zu unterzeichnen. Der Kreis dieser Staaten ist sehr weit gefaßt, sodaß das Übereinkommen formell die Voraussetzungen enthält, um zu einer beinahe universellen Geltung zu gelangen.

Abs. 2 bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel regelt den Beitritt zum Übereinkommen. Der Beitritt zum Übereinkommen steht allen jenen Staaten offen, die berechtigt gewesen wären, es zu unterzeichnen.

Zu Art. X:

Anlässlich der Unterzeichnung oder anlässlich des Beitritts zum Übereinkommen kann jeder Vertragsstaat durch Erklärung den Geltungsbereich des Übereinkommens auf alle jene Gebiete ausdehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt (Abs. 1 und 2). Um dem Übereinkommen einen möglichst weiten territorialen Geltungsbereich zu sichern, verpflichtet Abs. 3 sogar die in Frage kommenden Staaten, die Möglichkeit einer Ausdehnung des Übereinkommens auf solche Gebiete zu erwägen.

Zu Art. XI:

Dieser Artikel enthält die sogenannte „federal clause“, die für solche Staaten von Bedeutung

10

ist, die laut Bundesverfassung in gewissen Materien nicht ermächtigt sind, die Einzelstaaten an internationale Verträge zu binden.

Zu Art. XII:

Das Übereinkommen ist am 7. Juni 1959 in Kraft getreten. Für Österreich wird es am 90. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft treten.

Zu Art. XIII:

Dieser Artikel bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu Art. XIV:

Die Bestimmung des Art. XIV erklärt sich aus dem Grundsatz der strikten Gegenseitigkeit, von dem zwischenstaatliche Übereinkommen in der Regel ausgehen. Hinsichtlich des vorliegenden Übereinkommens hat die Bestimmung besondere praktische Bedeutung für Staaten, die Vorbehalte nach Art. I Abs. 3, 1. und 2. Satz,

erklärt haben, ferner für Staaten, die für gewisse Gebiete die internationalen Beziehungen wahrnehmen (Art. X), oder für Bundesstaaten (Art. XI).

Zu Art. XV:

Dieser Artikel bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Zu Art. XVI:

Allein authentisch sind der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Text des Übereinkommens. Um spätere Schwierigkeiten, die sich aus verschiedenen deutschsprachigen Übersetzungen durch Österreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft ergeben könnten, zu vermeiden, wurde im Rahmen einer Übersetzungskonferenz eine gemeinsame Übersetzung des Übereinkommens für die drei genannten Staaten hergestellt, wobei Unterschiede in der deutschen Fassung fast zur Gänze ausgeschaltet wurden.